

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 52/2021

Veröffentlicht am: 12.10.2021

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat aufgrund der §§ 20, 31 Abs. 3, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. I S. 435), i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2 JAG in der Fassung der Bekanntmachung v. 15. März 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. September 2019 (GVBl. I, S. 232), am 14. Juli 2021 folgende Zwischenprüfungsordnung beschlossen:

**Zwischenprüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
(Abschluss: Erste juristische Prüfung)
am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg
vom 14.07.2021**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungsorganisation
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 5 Anerkennung anderer Leistungsnachweise
- § 6 Zwischenprüfungsleistungen
- § 7 Wiederholung
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Durchführung unter Prüfungsbedingungen
- § 10 Auswahl und Bewertung der Arbeiten
- § 11 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen, Zwischenprüfungszeugnis
- § 14 Beschwerde und Widerspruch
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Studierenden der Rechtswissenschaften am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg haben in der Regel bis zum Ende des 4. Fachsemesters, spätestens bis zum Ende des 5. Fachsemesters, eine Zwischenprüfung abzulegen. Die Zwischenprüfung gilt als noch innerhalb des 5. Fachsemesters abgelegt, wenn die oder der Studierende die im Rahmen einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erforderliche Hausarbeit spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters erfolgreich geschrieben hat.

(2) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie soll der Feststellung dienen, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist und die oder der Studierende sich die inhaltlichen

Grundlagen des Bürgerlichen Rechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium erworben hat, um das weitere Studium erfolgreich zu gestalten.

(3) Ein erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfungsleistungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene im jeweiligen Rechtsgebiet.

(4) Folgende Zeiten werden auf Antrag, der beim Prüfungsamt unverzüglich nach dem Eintritt des jeweils geltend gemachten Grundes zu stellen ist, nicht auf die Studienzeiten nach Abs. 1 angerechnet:

1. Zeiten einer förmlichen Beurlaubung i. S. d. § 8 der Hessischen Immatrikulationsverordnung, wobei im Falle einer Beurlaubung wegen Krankheit diese in der Regel durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen ist,

2. ein Fachsemester, wenn eine Studierende oder ein Studierender wegen Krankheit, die in der Regel durch amtsärztliches Attest nachzuweisen ist, oder aus einem anderen wichtigen Grund (z. B. durch eine zeitlich wie inhaltlich erhebliche Einschränkung der Studienmöglichkeiten insbesondere infolge einer Pandemie) längerfristig am Studium gehindert war, ohne beurlaubt zu sein,

3. bis zu zwei Semester eines Studiums der Rechtswissenschaft im Ausland, wenn die oder der Studierende während dieses Studiums nachweislich rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht und mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

Der Antrag nach S. 1 kann nicht rückwirkend nach Beginn der Prüfungsleistung in einer Übung für Anfänger gestellt werden. Die Prüfungsleistung beginnt am Tag der Abgabe der ersten Hausarbeit oder am Tag der ersten Aufsichtsarbeit, sofern keine erste Hausarbeit angefertigt wird oder diese Aufsichtsarbeit vor dem Tag der Abgabe der ersten Hausarbeit durchgeführt wird.

§ 2 Prüfungsorganisation

(1) Für die Prüfungsorganisation ist beim Dekanat ein Prüfungsamt eingerichtet.

(2) Entscheidungen nach dieser Zwischenprüfungsordnung trifft grundsätzlich der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaften.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem, zwei weiteren Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem studentischen Mitglied, das die Zwischenprüfung schon abgelegt haben muss. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei studentischen Mitgliedern beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, anwesend ist.

(5) Der Ausschuss kann einstimmig Befugnisse widerruflich auf die Studiendekanin oder den Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden übertragen. § 14 bleibt davon unberührt.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. An ihnen nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsamts teil. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten, Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Alle an der Sitzung teilnehmenden Personen unterliegen der Schweigepflicht.

§ 3 Prüferinnen oder Prüfer

Prüferinnen oder Prüfer sind Professorinnen und Professoren, Vertreterinnen oder Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und Qualifikationsprofessorinnen oder -professoren. Lehrbeauftragte des Fachbereichs Rechtswissenschaften werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen und Prüfern bestellt.

§ 4 Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Teilnahme an der Zwischenprüfung im Rahmen einer Übung setzt die Zulassung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses voraus. Die Zulassung umfasst sämtliche im Rahmen der Übung angebotenen Prüfungsleistungen.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Anmeldung innerhalb einer vom Prüfungsamt durch Aushang und im Internet bekannt gemachten Frist. Die oder der Studierende erhält eine entsprechende Bestätigung. Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn es sich für die Studierende oder den Studierenden um die letzte Möglichkeit handelt, die erforderliche Zwischenprüfungsleistung zu erbringen.

(3) Zuzulassen sind alle für das Studium der Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste juristische Prüfung) an der Philipps-Universität Marburg immatrikulierten Studierenden.

(4) Nicht zugelassen wird, wer den Anspruch auf Zulassung zu den Zwischenprüfungsleistungen an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) verloren hat.

(5) Der Rücktritt von der Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss. Die mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfungsamts versehene Ausfertigung des Rücktrittsanhanges dient als Beleg für die Studierende oder den Studierenden. Ein Rücktritt muss bis zum letzten Werktag vor der Ausgabe der ersten Aufsichtsarbeit beantragt werden.

(6) Wird das Studium der Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg mit dem Tag der ersten Aufsichtsarbeit im zweiten Versuch oder später abgebrochen oder unterbrochen, so kann eine fortbestehende Prüfungsberechtigung nicht bescheinigt werden.

§ 5 Anerkennung anderer Leistungsnachweise

(1) Wurden den Anforderungen dieser Zwischenprüfungsordnung entsprechende Studien- oder Prüfungsleistungen an anderen Universitäten im Geltungsbereich des DRiG erbracht, werden diese für die Zwischenprüfung anerkannt. Für Teilleistungen gilt das jedoch nur, wenn diese nach der Prüfungsordnung der anderen Universität einen selbständigen Teilbereich abschließen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 6 Zwischenprüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durch Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht abgelegt. Die Anfängerübungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Zwischenprüfungsleistungen sind Leistungskontrollen in der Form von Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten. Zu jeder Übung

gehören jeweils drei Aufsichtsarbeiten und zwei Hausarbeiten; die Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt. Die Anfängerübungen umfassen die in § 7 JAG genannten Pflichtfächer unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes.

(2) Eine Übung für Anfänger ist erfolgreich absolviert, wenn die oder der Studierende mindestens eine Aufsichtsarbeit und eine zur Übung gehörende Hausarbeit mit mindestens ausreichender Bewertung (4 Punkte) geschrieben hat. Zu der Übung gehören die Hausarbeiten, die unmittelbar vor oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten werden, in der die Aufsichtsarbeiten dieser Übung geschrieben werden. Die Leistungen in den Aufsichtsarbeiten verfallen, wenn keine zu dieser Übung gehörenden Hausarbeiten angefertigt oder wenigstens mit ausreichend bewertet wird. Ist keine Aufsichtsarbeit der jeweiligen Übung angefertigt oder wenigstens mit ausreichend bewertet worden, sodass die Gesamtleistung nicht mehr erbracht werden kann, so ist der Versuch mit der dritten Aufsichtsarbeit beendet. In diesem Fall verfällt die Leistung in der ersten zu dieser Übung gehörenden Hausarbeit und entfällt die zweite zu dieser Übung gehörende Hausarbeit. In den von Sätzen 3 bis 5 vorgesehenen Fällen gilt die Übung als in diesem Versuch nicht erfolgreich absolviert.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende im Rahmen einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht jeweils wenigstens eine Klausur und eine zu dieser Übung gehörende Hausarbeit bestanden hat. Die Klausur ist jeweils bis zum Ende des 5. Fachsemesters und die Hausarbeit ist spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters anzufertigen und zu bestehen.

(4) Hat die oder der Studierende eine Übung für Anfänger nicht erfolgreich absolviert, darf sie/er sie einmal wiederholen. Besteht die oder der Studierende im ersten Versuch mindestens eine Aufsichtsarbeit, jedoch keine der beiden zu dieser Übung gehörenden Hausarbeiten und wiederholt aus diesem Grund die Übung bereits in dem folgenden Semester, so gehört zu der Übung im Wiederholungsversuch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 S. 2 die Hausarbeit, die unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten wird, in der die Aufsichtsarbeiten des Wiederholungsversuchs geschrieben werden. Auch zu dieser Übung gehört noch eine weitere Hausarbeit, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach den Aufsichtsarbeiten des Wiederholungsversuchs geschrieben wird.

(5) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von der Dozentin oder dem Dozenten der jeweiligen Übung festgesetzt. Die Bewertung richtet sich nach § 15 JAG.

(6) Der oder dem Studierenden ist die Möglichkeit der Einsichtnahme der Prüfungsarbeiten zu gewähren. Gegen die Bewertung der einzelnen Zwischenprüfungsleistungen ist innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt der Einsichtnahme eine schriftlich zu begründende Remonstration bei der jeweiligen Prüferin oder beim jeweiligen Prüfer möglich. Diese führt zu einer nochmaligen Überprüfung der Bewertung durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer.

(7) Wiederholt die oder der Studierende eine Übung, wird bei der Bewertung der zweiten Hausarbeit und der dritten Aufsichtsarbeit mit weniger als vier Punkten die Arbeit durch eine Zweitkorrektorin oder einen Zweitkorrektor bewertet, der vom Prüfungsausschuss benannt wird. Weichen die Bewertungen voneinander ab, werden die Prüferinnen und Prüfer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgefordert, in einer angemessenen Frist zu einer Einigung zu kommen. Kann eine Einigung nicht erreicht werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 7 Wiederholung

Kann eine Studierende oder ein Studierender Zwischenprüfungsleistungen in einer Übung, die er nach § 6 Abs. 4 wiederholt, aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht oder

nicht vollständig erbringen und ist nicht auszuschließen, dass sie oder er die Übung deshalb nicht erfolgreich absolviert hat, kann sie oder er die Übung im folgenden Semester wiederholen. Im Falle einer nicht oder nicht vollständig erbrachten Klausur ist die Wiederholung nur möglich, wenn die oder der Studierende an den anderen Klausuren teilgenommen oder aus einem nicht zu vertretenden Grund nicht teilgenommen hat. Für Hausarbeiten gilt Entsprechendes. Die Verhinderung ist unverzüglich beim Prüfungsausschuss geltend zu machen und nachzuweisen. Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen, das bei Aufsichtsarbeiten in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, bei Hausarbeiten nicht später als am Abgabetag. Von der Pflicht zur Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann ausnahmsweise vom Prüfungsausschuss befreit werden.

§ 8 Nachteilsausgleich

(1) Schwerbehinderten sowie anderen Studierenden, die an einer dauerhaften Prüfungsbehinderung leiden, sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren, wenn Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Von den inhaltlichen Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. In der Sache gelten dieselben Kriterien für angemessene Erleichterungen, die auch bei der staatlichen Pflichtfachprüfung maßgeblich sind. Ein entsprechender Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll zu Beginn des Studiums gestellt werden. Daraufhin wird eine Bescheinigung ausgestellt, die für das ganze Studium gilt und deren Vorlage Voraussetzung für die Gewährung der bescheinigten Erleichterungen ist. Sollte sich die Notwendigkeit einer Änderung ergeben, ist dies durch einen entsprechenden Antrag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen.

(2) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit wird ermöglicht. Auch sind Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen zu berücksichtigen. Die dafür notwendigen Entscheidungen trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan auf entsprechenden Antrag.

§ 9 Durchführung unter Prüfungsbedingungen

(1) Die Durchführung der einzelnen Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Hochschullehrerin oder des jeweiligen Hochschullehrers.

(2) Bei Aufsichtsarbeiten haben sich die teilnehmenden Studierenden vor Beginn der Bearbeitungszeit durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild sowie den Studierendenausweis zu legitimieren. Die Aufsichtsarbeiten sind auf der ersten Seite oben rechts sowie am Ende der Bearbeitung mit der Matrikelnummer zu versehen. Außer der Matrikelnummer dürfen in der Klausurbearbeitung keine persönlichen Daten wie insbesondere der Name enthalten sein. Das Ende der Klausurbearbeitung ist mit einem entsprechenden Vermerk auf der letzten Seite kenntlich zu machen. Diese Maßgaben gelten entsprechend für Hausarbeiten. Bei diesen ist außerdem auf einem separaten und herausnehmbaren Blatt, das am Beginn der Hausarbeit einzulegen ist, zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig angefertigt wurde und alle benutzten Hilfsmittel angegeben sind. In die Versicherung sind Namen und Matrikelnummer der Bearbeiterin oder des Bearbeiters aufzunehmen und sie ist eigenhändig zu unterschreiben.

(3) Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten dürfen nur unkommentierte Gesetzestexte verwendet werden. Sämtliche Markierungen sind verboten. Erlaubt ist nur ein Register zum Auffinden eines Gesetzesanfangs (wie z. B. das „Dürckheim-Register“).

§ 10 Auswahl und Bewertung der Arbeiten

Die Auswahl der Aufgabenstellungen und die Bewertung der Prüfungsleistungen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Hochschullehrerin oder des jeweiligen Hochschullehrers. Die Bearbeitungszeit für Aufsichtsarbeiten beträgt mindestens 120 und maximal 180 Minuten. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt mindestens drei Wochen.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch sonstiges unerlaubtes Verhalten zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird ihre oder seine Prüfungsleistung von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller in der Regel mit „ungenügend“ bewertet. Eine zu prüfende Person, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet.

(2) Der zu prüfende Person kann innerhalb einer Woche schriftlich verlangen, dass die Entscheidung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überprüft wird.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Mängel im Prüfungsverfahren sind nur erheblich, wenn sie das Ergebnis einer Prüfungsleistung beeinflusst haben und nicht mehr geheilt werden können.

(2) Erhebliche Prüfungsmängel sind beachtlich, wenn sie unverzüglich, in jedem Fall aber vor der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Prüferin oder beim Prüfer oder beim Prüfungsamt geltend gemacht werden. Werden Mängel erst später bekannt, sind sie unverzüglich nach Kenntniserlangung geltend zu machen

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines erheblichen und beachtlichen Prüfungsmangels und über die Folge dieses Mangels trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen, Zwischenprüfungszeugnis

(1) Über das Bestehen oder Nichtbestehen der Zwischenprüfung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Dekanin oder der Dekan stellt ein Zwischenprüfungszeugnis mit den erbrachten Zwischenprüfungsleistungen in den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht aus. In diesem Zeugnis werden alle bestandenen Leistungen eines bestandenen Versuchs aufgeführt; bestandene Leistungen eines erfolglosen Versuchs finden keine Berücksichtigung. Es wird keine Durchschnittsnote gebildet. In das Zwischenprüfungszeugnis sowie die Leistungsbescheinigungen zu den Übungen werden nicht bestandene sowie nicht angetretene Einzelleistungen nicht aufgenommen. Im Fall des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung erteilt die Studiendekanin oder der Studiendekan einen entsprechenden Bescheid.

(2) Wer die nach dieser Ordnung erforderliche Zwischenprüfung nicht bestanden hat, ist zu exmatrikulieren.

(3) Ein bestandener Versuch kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. Nach Bestehen einer Übung entfällt der Prüfungsanspruch.

§ 14 Beschwerde und Widerspruch

(1) Gegen Entscheidungen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann binnen eines Monats beim Prüfungsausschuss schriftliche Beschwerde eingelegt werden. Hilft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, erlässt der Prüfungsausschuss einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch binnen eines Monats möglich. Er ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Philipps-Universität Marburg und erteilt einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 08.10.2021

gez.

Prof. Dr. Constantin Willems

Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 13.10.2021